

Personalkosten**Anlage 3****• Personalkosten:**

Es werden die tatsächlich entstehenden laufenden Personalkosten des in der EAE Mönchengladbach eingesetzten städtischen Personals durch das Land erstattet. Als erstattungsfähig gelten auch die Personalkosten, die durch zusätzliche Personalressourcen aufgrund von längerfristigen Vertretungssituationen anfallen (z.B. Dauererkrankung einer Dienstkraft).

• Personalnebenkosten:

Die laufenden Personalnebenkosten, insbesondere für Beihilfen und Beihilfeumlagen, Ausgaben für Unfallkassen, Kosten für Fortbildung etc., werden vom Land erstattet. Hierfür wird aktuell je Vollzeitäquivalent ein Pauschalbetrag von 2.452,- Euro pro Jahr anerkannt (analog § 20 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift/KoA-VV).

• Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte:

Für die in der EAE Mönchengladbach eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird darüber hinaus ein Zuschlag für Pensionsrückstellungen auf die entsprechend abgerechneten IST Personalkosten erstattet. Der Zuschlagssatz orientiert sich am jährlich neu ermittelten Mönchengladbacher Durchschnittswert und beträgt aktuell 56,36%.

• Personalgemeinkosten:

Personalgemeinkosten sind die nicht als Einzelkosten erfassbaren Kosten der Leitung und der Verwaltungsgemeinkosten (Aufwendungen für den inneren Dienst und die allgemeine Verwaltung). Für die Personalgemeinkosten ist aktuell ein Zuschlag in Höhe von 20 % der erstattungsfähigen Bruttopersonalkosten zu berücksichtigen (KGSt-Bericht 19/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

• Sachkosten:

Das Land trägt alle laufenden Raumkosten. Die laufenden Sachkosten (z.B. Büroausstattung, Geschäftskosten, Telekommunikations- und IT-Kosten) werden, entsprechend des KGSt- Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert. Aktuell beträgt die Pauschale (ohne Raumkosten) jährlich 5.245,- Euro je Vollzeitäquivalent.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen im laufenden Betrieb der EAE, die der Stadt Mönchengladbach durch spezielle Anforderungen des Landes entstehen (z.B. Einsatz spezieller Software), sind im Vorfeld abzustimmen; die Kosten werden durch das Land erstattet.